



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das AEK Netz

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses	2
4	Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses.....	2
5	Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses.....	3
6	Anschlusskostenbeitrag	3
7	Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses	4
8	Eigentumsgrenze und Abgabestelle	4
9	Dienstbarkeiten	4
10	Messeinrichtungen.....	5
11	Datenaustausch	5
12	Technische Anforderungen	6
13	Niederspannungsinstitutionen und Sicherheitsnachweis	7
14	Vereinbarte Leistung	7
15	Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung.....	8
16	Netznutzung und Energielieferung	8
17	Meldepflicht.....	8
18	Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug.....	9
19	Haftung.....	9
20	Kündigung	9
21	Ausserordentliche Kündigung und Auflösung	9
22	Vertretung des Kunden	9
23	Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	10
24	Änderungen des Netzanschlussverhältnisses	10
25	Publikation	10
26	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
27	Schlussbestimmungen	10

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK). Insbesondere regeln sie die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz (AEK Netz). Gültig ist die jeweils auf der Homepage der AEK (www.aek.ch) publizierte AGB-Fassung.
- 1.2 Als Kunde gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsinhaber) des Grundstücks, auf dem sich die an das AEK Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfspersonen.
- 1.3 Mit dem Netzanschlussgesuch an das AEK Netz sowie mit der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen anerkennt der Kunde diese AGB.
- 1.4 Diese AGB beziehen sich nicht auf Anschlüsse an Elektrizitätsnetze, die dem AEK Netz nachgelagert sind und auf Anschlüsse an das AEK Hochspannungsnetz (50 kV).
- 1.5 Netznutzung und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.

2 Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für den Netzanschluss gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - | die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
 - | die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
 - | die jeweils gültigen Branchendokumente des Marktmodelles für die elektrische Energie – Schweiz, Entscheide oder Weisungen der ElCom oder anders lautende Richtlinien des BFE;
 - | die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden, soweit bestehend und anwendbar.

3 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

- 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
 - | der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag;
 - | die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG;
 - | Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn.
- 3.2 Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK (das Netzanschlussverhältnis).

4 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

- 4.1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses muss der Kunde der AEK rechtzeitig ein schriftliches Netzanschlussgesuch einreichen.
- 4.2 Der Kunde stellt der AEK zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.3 Die AEK bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere den Ort des Netzanschlusses, die Leitungsführung und den Anschlusspunkt an das AEK Netz) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die:
 - | Interessen des Kunden;
 - | Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.);
 - | zu erwartenden Netzzrückwirkungen;
 - | Sicherheitsaspekte;
 - | gewünschte Netzanschlussleistung;
 - | überregionale Netzplanung;
 - | wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.
- 4.4 Die AEK entscheidet aufgrund der erwähnten Kriterien in Ziff. 4.3, an welcher Spannungsebene der Netzanschluss erfolgt. In der Regel werden Kunden, welche einen neuen Netzanschluss an einem neuen Standort erstellen und einen Leistungsbedarf von mehr als 360 kW haben, an das Mittelspannungsnetz angeschlossen. Das setzt voraus, dass der Kunde eine eigene Trafostation erstellt und betreibt. Diese AGB räumen dem Kun-

den keinen Anspruch auf einen Netzananschluss an eine bestimmte Spannungsebene ein. Die Abgabespannung im Niederspannungsnetz liegt bei 0.4 kV und im Mittelspannungsnetz bei 16 kV.

Wechselt ein Kunde auf Grund des gestiegenen Leistungsbedarfes auf eine höhere Spannungsebene hat er die folgenden Kosten zu tragen:

- I den vollen Netzananschlussbeitrag für den neuen Netzananschluss;
- I den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen vereinbarten Leistung verrechnet mit dem Preis der neuen Spannungsebene;
- I die gesamten Kosten für seine eigenen Anlagen;
- I allfällige Kosten von noch nicht ganz abgeschriebenen Anlagen der AEK, welche durch den Wechsel des Kunden auf eine höhere Netzebene nicht mehr benutzt werden.

5 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzan Anschlusses

- 5.1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzan Anschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8 werden durch die AEK vorgenommen.
- 5.2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Dachständer einföhrung und Anschlussicherung) gemäss Ziff. 7 ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die AEK oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 5.3 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden innerhalb einer AEK Anlage ist die AEK zu beauftragen.
- 5.4 Für Anlagen im gemeinsamen Eigentum werden separate Vereinbarungen getroffen.
- 5.5 In der Regel wird pro Liegenschaft nur ein Netzananschluss erstellt. Der Kunde kann mehrere Liegenschaften einer Parzelle über den selben Netzananschluss erschliessen. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzan Anschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzananschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

6 Anschlusskostenbeitrag

- 6.1 Für die Erstellung des Netzan Anschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag, der sich zusammensetzt aus:
 - I einem Netzananschlussbeitrag, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzan Anschlusses umfasst;
 - I einem Netzkostenbeitrag, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das AEK Netz für den Netzananschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 14 überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend erhöht werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzan Anschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den AEK Anlagen.
 - I einem Erschliessungsbeitrag, der für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben wird.
- 6.2 Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise für den Netzananschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei der AEK beziehen. Die AEK ist berechtigt, die Preise jederzeit anzupassen.
- 6.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von geleisteten Anschlusskostenbeiträgen, wenn der Netzananschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Netzan Anschlussverhältnis zwischen der AEK und dem Kunden über den Netzananschluss gekündigt, oder der Netzananschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 6.4 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzananschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten besondere Regelungen.
- 6.5 Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen bezahlen nach denselben Grundsätzen wie Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen einen Anschlussbeitrag und gegebenenfalls einen Erschliessungsbeitrag. Für die durch die Rücklieferung notwendigen Veränderungen des AEK Netzes (Erstellung von notwendigen Er-

schliessungsleitungen bis zum Netzananschluss, d.h. Einspeisepunkt, Transformatoren, Neubau von Transformatorenstationen, Erstellung von Anschlussleitungen ans Mittelspannungsnetz bis zum Anschlusspunkt des AEK Netzes) sind die vollen Kosten durch den Kunden zu übernehmen. AEK ist berechtigt, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anschlussgesuches für Produktionsanlagen in Rechnung zu stellen.

6.6 Für die folgenden Arbeiten ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Kosten:

- I Ausheben des Kabelgrabens gemäss baulicher Eigentumsgränze;
- I Verlegung und Lieferung des Kabelschutzrohres gemäss baulicher Eigentumsgränze;
- I Allfälliges Öffnen und Schliessen der Kabelschächte gemäss Merkblatt Netzananschluss;
- I Montage des Aussenzählerkastens oder Installation der nötigen Verbindungen und Dosen für die Aussenauslesung der Messeinrichtungen gemäss Merkblatt Netzananschluss;
- I Entwässerung der Rohranlagen gemäss Merkblatt Netzananschluss;
- I Bereitstellung des Fundamenterders und Ausführung von Mauerdurchbrüchen;
- I Installation eines allfälligen Telefonanschlusses inkl. RJ-45 Dose für die Fernauslesung gemäss Merkblatt Fernauslesung. Eine Fernauslesung wird benötigt bei einem jährlichen Energieverbrauch >100'000 kWh oder einem Leistungsbedarf >100 kW oder einer Stromproduktionsanlage mit einer Leistung >30 kW oder einer Abgabespannung von 16 kV.

7 Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanchlusses

7.1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanchlusses ab den Eigentumsgränzen gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Die Kosten für Änderung, Verlegung eines Netzanchlusses gehen zu Lasten der Partei, die die entsprechende Massnahme verursacht hat. Die Kosten für die Anpassungen der im Eigentum des Kunden stehenden Anlagen an die neuen Verhältnisse gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

7.3 Im Falle der Auflösung eines Netzan-

schlusses durch den Kunden ist die AEK berechtigt, vom Kunden die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:

- I die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzanchlusses;
- I die noch nicht abbeschriebenen Kosten für die Erstellung des Netzanchlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt);
- I die noch nicht abbeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Erstellung des betreffenden Netzanchlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.

8 Eigentumsgränze und Abgabestelle

8.1 Bei Netzan schlüssen an das Niederspannungsnetz reicht das elektrische Eigentum der AEK, soweit nicht abweichend vereinbart, unabhängig von der Kostentragung bis zu den folgenden Eigentumsgränzen:

- I bei Kabelanschluss: bis und mit Kabelende im Gebäude oder im Hausanschlusskastensicherungskasten;
- I bei Freileitungs-Fassadenanschluss: bis und mit Abspannisolatoren an der Aussenwand;
- I bei Dachständeranschluss: bis und mit Isolatoren auf dem Dachständer (inkl. Rohr).

8.2 Die Eigentumsgränze bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz der AEK wird vertraglich vereinbart.

8.3 Sofern nicht anderes vereinbart, gilt die Eigentumsgränze als Abgabestelle.

8.4 Sofern nicht anders vereinbart, bildet die Parzellengränze die bauliche Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanchlusses.

8.5 Für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Regeln von Ziff. 10.

9 Dienstbarkeiten

9.1 Der Kunde erteilt der AEK auf seinem Grundeigentum unentgeltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Netzanchlusses erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- I die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanchlusses und der Kom-

- munikationseinrichtungen bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 8;
- I das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum der AEK stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen der AEK zu benutzen;
 - I das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen, bei Störungen etc.
- 9.2 Die AEK ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.
- 9.3 Für Netzanschlüsse, für die die Erstellung einer Transformatorenstation notwendig ist, hat der Kunde den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Die AEK und der Kunde einigen sich unter Beachtung der Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) und zukünftiger Nutzungsabsichten über den Ort, an dem eine allfällige Transformatorenstation errichtet wird. Die Transformatorenstation wird von der AEK im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB errichtet und bleibt in deren Eigentum. Der Kunde räumt der AEK das Baurecht und das Recht auf uneingeschränkten Zugang zur Transformatorenstation ein. Die AEK ist berechtigt, die Transformatorenstation auch für den Netzanschluss Dritter zu verwenden.
- 9.4 Der Kunde ermächtigt die AEK, die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte auf Kosten der AEK im Grundbuch eintragen zu lassen. Die AEK erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.
- 9.5 Der Kunde unterstützt die AEK beim Erwerb der für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeitsrechte auf dem Grundeigentum Dritter.
- 10 Messeinrichtungen**
- 10.1 Der Kunde stellt der AEK:
- I den für die Unterbringung der Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (Messenrichtungen) erforderlichen Platz;
 - I sofern gem. Ziff. 6.6 benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss die sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen befinden und ohne Einschränkung betrieben werden können;
 - I allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen etc.;
- unentgeltlich zur Verfügung.
- 10.2 Werden mehrere Netznutzer über den selben Netzanschluss versorgt, müssen sämtliche Messeinrichtungen zentral und in unmittelbarer Nähe zur Abgabestelle montiert werden.
- 10.3 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch die AEK bestimmt, eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten betreffend die Messenrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung geregelt oder werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 10.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der AEK ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 10.5 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEK behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 10.6 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der AEK zu melden.
- 10.7 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 10.8 Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden und die der Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese schreiben vor, dass der Kunde auf seine Kosten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen hat.
- 11 Datenaustausch**
- 11.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen, etc.) zum Zweck der Da-

tenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

- 11.2 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Parteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern 10 Jahre aufzubewahren sind.
- 11.3 Die Parteien erklären zu den Bestimmungen in 11.1 und 11.2 ihr Einverständnis.

12 Technische Anforderungen

- 12.1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Netzurückwirkungen, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
- 12.2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der AEK und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb der elektrischen Anlagen wird durch die AEK unter Berücksichtigung der gültigen Werk-

vorschriften beurteilt. Unzulässig sind namentlich:

- I übermässige Spannungsschwankungen;
 - I ungleichmässige Belastung der Phasenleiter;
 - I Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen der AEK;
 - I störende Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
 - I Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK.
- 12.3 Allfällige Netzschutzgeräte im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der AEK einzustellen. Diese Vorgaben sind bei der AEK auf Anfrage erhältlich. Die Netzschutzgeräte sind nach den Vorgaben der Starkstromverordnung zu unterhalten.
- 12.4 Der Kunde hält bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die Regeln und den Stand der Technik ein.
- 12.5 Stromart, Spannung und $\cos \varphi$ werden von der AEK bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) an der Abgabestelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt die AEK für die ausserhalb des im jeweils gültigen Preisblatt vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie, sofern dieser Bezug keinem Netznutzer zugewiesen werden kann.
- 12.6 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen.
- 12.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die AEK Anlagen instruiert wird.
- 12.8 Besitzt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder einen Netzanschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seinen Netzanschluss zum AEK Netz keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der AEK möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich seine Erzeugungsanlagen, bzw. seine gesamte Anlage selbständig vom AEK Netz trennen. Die vom AEK Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das AEK Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisie-

nungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erfüllt sind.

- 12.9 Die AEK hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen prüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt eine Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt wurden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die AEK die Kosten der Prüfung.
- 12.10 Die AEK verweigert den Netzanschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

13 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 13.1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das AEK Netz angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 13.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.0), der Niederspannungsinstallationsverordnung (SR 734.27) und den darauf basierenden Werkvorschriften zu erfolgen.
- 13.3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.
- 13.4 Als Netzbetreiberin ist die AEK verpflichtet, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen war.

14 Vereinbarte Leistung

- 14.1 Sofern ein individueller Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbedarfs. Ohne Regelung in einem individuellen Netzanschlussvertrag entspricht die vereinbarte Leistung den Leistungswerten, welche in den Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK pro Wohneinheit zugeordnet sind oder werden. AEK bestimmt anhand des bestehenden Leistungsbezuges und den Regeln der Technik die vereinbarte Leistung.
- 14.2 Der Kunde teilt der AEK geplante oder vor-

aussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.

- 14.3 Für die Beurteilung des Leistungsbedarfs ist mindestens der höchste gemessene $\frac{1}{4}$ -Stunden-Mittelwert (24 Stunden pro Tag) massgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese, sofern möglich, den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese innerhalb eines Kalenderjahres in drei Monaten überschritten wird oder der Netzanschluss verstärkt werden muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung geschieht nach gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.
- 14.4 Die AEK stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die AEK, vom Kunden Anschlusskostenbeiträge nach Ziff. 6 dieser AGB zu erheben.
- 14.5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.6 Die vereinbarte Leistung bleibt unter Vorbehalt von Ziffer 14.7 untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.
- 14.7 Wenn der Kunde während 5 Jahren die vereinbarte Leistung nicht oder nur bis zu 50% nutzt, kann AEK die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer 10% Reserve angemessen vermindern. Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet. Wenn AEK die Anschlussleistung reduziert hat und der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der vereinbarten Leistung für diesen Netzanschluss stellt, rechnet AEK geleistete Netzkostenbeiträge an die zusätzlich fälligen Netzkostenbeiträge an.
- 14.8 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die AEK das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.

15 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

15.1 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und/oder schriftlicher Ankündigung die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig das Netz der AEK benutzt;
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden;
- c) einer Sicherstellung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt;
- d) dem Beauftragten der AEK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- e) in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses verstösst;
- f) die Anforderungen gemäss Ziff. 12 und 13 nicht erfüllt.

15.2 Die AEK ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an den Netznutzungskunden die Netznutzung zu unterbrechen, wenn:

- a) der Drittlieferant des Kunden trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr für die Bezahlung zukünftiger Forderungen besteht;
- b) der Kunde bzw. Eigentümer des Netzanschlusses, welcher nicht mit dem Netznutzungskunden identisch zu sein braucht, trotz Mahnung seinen Pflichten gegenüber der AEK aus dem Netzanschlussverhältnis nicht nachgekommen ist.

15.3 Die AEK hat das Recht, den Netzbetrieb ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz sowie Produktionseinschränkungen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorliefe-

ranten oder bei Lieferengpässen;

d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

f) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);

g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

15.4 In Spitzenlastzeiten ist die AEK berechtigt, bestimmte Apparatetypen zu sperren.

15.5 Die Unterbrechung der Netznutzung durch die AEK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.

15.6 Aus der Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebs durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.

16 Netznutzung und Energielieferung

16.1 Netznutzung und Energielieferung sind nicht Bestandteil dieser AGB. Jedoch haftet der Kunde gegenüber der AEK für die Kosten der Netznutzung, der Energielieferung und allfälligen weiteren Kosten und Umtrieb, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- und Pachträumen anfallen. Der Kunde kann für leerstehende Liegenschaften oder ungenutzten Anlagen auf seine Kosten die Demontage und spätere Wiedermontage der Messeinrichtungen verlangen.

16.2 Benutzt der Kunde das AEK Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kann die AEK die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung dem Kunden in Rechnung stellen. Die AEK kann die Ersatzlieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.

17 Meldepflicht

17.1 Wenn der Kunde oder dessen Hilfspersonen in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies der AEK rechtzeitig mitzuteilen bzw. die Mitteilung durch seine Hilfsperson sicherzustellen, damit die AEK die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und

das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.

- 17.2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der AEK nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit der AEK in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

18 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsverzug

- 18.1 Die Anschlusskostenbeiträge werden bei Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Leistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 18.2 Die AEK kann Akonto-Zahlungen verlangen. Sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEK zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für die AEK zu überweisen.
- 18.3 Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden die verursachten Aufwendungen (wie Porto, Arbeitszeit, Inkasso, Verzugszinsen, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Bezahlung über Lastschriftverfahren, wenn das Konto nicht gedeckt ist.
- 18.4 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtig gestellt werden.
- 18.5 Nach Beginn des Rechtsverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen, die für die AEK mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen führen, berechtigen bzw. verpflichten die AEK, die Preise entsprechend anzupassen.

19 Haftung

Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. **Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.** Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.

20 Kündigung

- 20.1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 1 Monat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 20.2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom AEK Netz zur Folge. Die Kosten für die Auflösung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.

21 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

- 21.1 Kommt eine Partei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei – nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung unter Ansetzung einer angemessener Frist zur Behebung des Mangels – berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.
- 21.2 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

22 Vertretung des Kunden

Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde ist der AEK gegenüber

vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der Dritte die Verpflichtungen des Kunden aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.

23 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

- 23.1 Der Kunde muss der AEK mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück auf einen Dritten schriftlich melden. Der bisherige Eigentümer haftet für das Objekt bis zum amtlich dokumentierten Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden an den neuen Eigentümer.
- 23.2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

24 Änderungen des Netzanschlussverhältnisses

- 24.1 **Die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.**
- 24.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. **Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tage nach Mitteilung schriftlich widerspricht.**
- 24.3 Andere Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

25 Publikation

Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie die jeweils gültigen Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der AEK Energie AG bei AEK oder auf der Homepage AEK (www.aek.ch) einsehen bzw. herunterladen. Auf Anfrage werden dem Kunden diese Dokumente in gedruckter Form zugestellt.

26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Netzanschlussverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. **Vorbehältlich anderer zwingender Zuständigkeiten gilt die Stadt Solothurn als Gerichtsstand.**

27 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich die Bedingungen für den Anschluss an das AEK Netz vom 1. Oktober 2008.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
Telefax 032 624 88 00
info@aek.ch
www.aek.ch